

Antrag

des Abg. Jonas Hoffmann u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

Kriterien der Eigentumsförderung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. nach welchen Kriterien die Mittel, die im Landeshaushalt für die Wohnraumförderung zur Verfügung gestellt werden, auf die verschiedenen Säulen der Wohnraumförderung verteilt werden;
2. nach welchen Kriterien insbesondere die Zuteilung von Mitteln zur Säule der Eigentumsförderung vorgenommen wird;
3. welche Richtlinien zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen für Antragstellende gelten oder galten, die seit 2021 eine Eigentumsförderung im Rahmen der Wohnraumförderung beantragt oder bereits erhalten haben;
4. welcher Zeitpunkt bzw. welche Zeitspanne vor Antragstellung bezüglich der Einkommenssituation der Antragstellenden in der Eigentumsförderung derzeit maßgeblich ist;
5. ob die Landesregierung Kenntnisse hat, inwieweit bzw. in wie vielen Fällen seit 2021 in der Eigentumsförderung bei Antragstellenden temporäre Einflüsse (beispielsweise Bezug von Elterngeld) dazu geführt haben bzw. führen, dass die Einkommensgrenze für die Eigentumsförderung unterschritten wurde oder wird;
6. ob die Landesregierung plant, die Richtlinien für die Eigentumsförderung so anzupassen, dass signifikant höhere Eigentumsverhältnisse vor bzw. nach Antragstellung berücksichtigt werden, etwa indem Einkommensnachweise eine längere Zeitspanne als aktuell vorgesehen umfassen müssen;

7. wie viele Wohneinheiten in wie vielen Gebäuden mithilfe der Eigentumsförderung seit 2021 entstanden sind;
8. wie hoch die Förderungen im Bereich der Eigentumsförderung seit 2021 jeweils ausgefallen sind (Angaben bitte in Median, Höchstwerte, niedrigste Werte sowie durchschnittliche Förderhöhe je Antrag);
9. welche Verwaltungs- und Bearbeitungskosten bzw. Gebühren bei der Bearbeitung von Anträgen im Bereich der Wohnraumförderung im Einzelnen erhoben werden;
10. ausgehend von Ziffer 9, in welcher Höhe Mittel für diese Posten seit 2020 angefallen sind (Angaben bitte jährlich nach Art der Kosten bzw. Gebühren und deren Anteil an der Summe der jeweils zur Verfügung gestellten Mittel der Wohnraumförderung im Landeshaushalt);
11. ob es zutrifft, dass sich Abgeordnete im vergangenen Jahr mit dem Hinweis an das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen gewandt haben, dass die vollständige Belegung der Mittel der Wohnraumförderung insbesondere für Antragstellende im Bereich der Eigentumsförderung schwerwiegende Konsequenzen habe und ob in diesen Schreiben auf konkrete Förderanträge hingewiesen wurde;
12. ob in diesen Schreiben Priorisierungswünsche formuliert waren, die sich auf bereits bei der L-Bank eingegangene Anträge im Bereich der Eigentumsförderung bezogen;
13. inwieweit solchen Bitten entsprochen wurde;
14. ob diejenigen Förderanträge im Bereich der Eigentumsförderung, die nach vollständiger Belegung der Mittel im Mai 2023 anhängig waren, nach Aufstockung der Mittel entsprechend ihres Auftragsseingangs bearbeitet wurden;
15. sollte Ziffer 11 mit nein beantwortet werden, nach welchen Kriterien die in Rede stehenden Anträge stattdessen bearbeitet wurden.

23.2.2024

Hoffmann, Born, Ranger, Weber, Dr. Kliche-Behnke SPD

Begründung

Die Eigentumsförderung ist eine Säule der Landeswohnraumförderung, der im vergangenen Jahr zusätzliche Mittel zugewiesen wurden. Dieser Antrag begehrt Auskunft darüber, welche Kriterien bei der Eigentumsförderung im Rahmen der Wohnraumförderung gelten und welche Rolle der Eigentumsförderung im Gefüge der Landeswohnraumförderung insgesamt zukommt. Nachdem Frau Staatssekretärin Lindlohr in einer Fragestunde im Dezember 2023 erklärte, es habe viele Schreiben von Abgeordneten gegeben, die auf die Bedeutung der Eigentumsförderung hingewiesen hätten, soll außerdem erfragt werden, ob Schreiben von Abgeordneten eine Rolle bei der Vergabe von Fördermitteln spielen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. März 2024 Nr. MLW25-27-8/230 nimmt das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. nach welchen Kriterien die Mittel, die im Landeshaushalt für die Wohnraumförderung zur Verfügung gestellt werden, auf die verschiedenen Säulen der Wohnraumförderung verteilt werden;*
- 2. nach welchen Kriterien insbesondere die Zuteilung von Mitteln zur Säule der Eigentumsförderung vorgenommen wird;*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen zu Ziffer 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die im Landeshaushalt für die Wohnraumförderung zur Verfügung gestellten Bewilligungsvolumina werden grundsätzlich nicht einzelnen Säulen der Wohnraumförderung zugeordnet. Sie stehen vielmehr im Sinne eines Systems kommunizierender Röhren für alle Förderangebote zur Verfügung, auch um einem sich verändernden Nachfrageverhalten entsprechend Rechnung tragen zu können.

Ausnahmen von diesem Prinzip können beim Einsatz von Mittelverstärkungen erfolgen. Eine solche Ausnahme stellte die Zuweisung von 14,6 Millionen Euro aus Förderbeitragsresten im Haushaltsjahr 2023 an die L-Bank dar, die zugunsten der Eigentumsförderung erfolgte.

- 3. welche Richtlinien zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen für Antragstellende gelten oder galten, die seit 2021 eine Eigentumsförderung im Rahmen der Wohnraumförderung beantragt oder bereits erhalten haben;*
- 4. welcher Zeitpunkt bzw. welche Zeitspanne vor Antragstellung bezüglich der Einkommenssituation der Antragstellenden in der Eigentumsförderung derzeit maßgeblich ist;*

Zu 3. und 4.:

Die Fragen zu Ziffer 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Grundlage der Ermittlung der für eine Förderentscheidung maßgeblichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse ergibt sich aus:

- §§ 10 bis 12 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) in Verbindung mit den in den Durchführungshinweisen des Wirtschaftsministeriums zum Landeswohnraumförderungsgesetz (DH-LWoFG),
- den Hinweisen des Ministeriums für Städte und Gemeinden zur Änderung des Landeswohnraumförderungsgesetzes sowie
- den in der Verwaltungsvorschrift zum jeweils anzuwendenden Wohnraumförderungsprogramm getroffenen Regelungen.

Für die Förderung von selbstgenutzten Wohneinheiten bestimmt § 12 Abs. 1 Nr. 1 LWoFG, dass die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Eingangs eines prüffähigen Antrages bei der für die Antragsannahme zuständigen Stelle maßgeblich sind. § 12 Abs. 4 LWoFG regelt weiter, dass das Einkommen maßgeblich ist, das ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist. Änderungen des Einkommens sind nur zu berücksichtigen, wenn sie im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein-

getreten sind oder innerhalb von zwölf Monaten mit Sicherheit zu erwarten sind, sofern Beginn und Ausmaß bekannt sind.

In § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 LWoFG ist außerdem als einschränkende Voraussetzung formuliert, dass nicht offensichtlich sein darf, dass das Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze überschreiten wird. Das betrifft Einkommensänderungen, die zu einer Überschreitung der Einkommensgrenze um mehr als ein Drittel führen, die aber nicht beziffert und deshalb im Rahmen der oben beschriebenen Ermittlung von Einkommensänderungen nach § 12 LWoFG nicht einbezogen werden können (vgl. Teil 2 Nr. 8.1.2.1 DH-LWoFG).

Hinsichtlich vorhandenen Vermögens bestimmt § 11 Abs. 2 Nr.2 LWoFG, dass eine Förderung ausgeschlossen ist, wenn die Förderung nicht gerechtfertigt wäre, insbesondere wenn das vorhandene verwertbare Vermögen bereits ausreichen würde, um die Antragstellenden angemessenen mit Wohnraum zu versorgen.

5. ob die Landesregierung Kenntnisse hat, inwieweit bzw. in wie vielen Fällen seit 2021 in der Eigentumsförderung bei Antragstellenden temporäre Einflüsse (beispielsweise Bezug von Elterngeld) dazu geführt haben bzw. führen, dass die Einkommensgrenze für die Eigentumsförderung unterschritten wurde oder wird;

Zu 5.:

Weder der Landesregierung noch der L-Bank liegen hierzu quantifizierbare Erkenntnisse vor.

6. ob die Landesregierung plant, die Richtlinien für die Eigentumsförderung so anzupassen, dass signifikant höhere Eigentumsverhältnisse vor bzw. nach Antragstellung berücksichtigt werden, etwa indem Einkommensnachweise eine längere Zeitspanne als aktuell vorgesehen umfassen müssen;

Zu 6.:

Die Landesregierung plant keine Änderung der gesetzlich vorgegebenen Ermittlung des maßgeblichen Einkommens. Diese Ermittlung geht vom Monat der Antragstellung in Verbindung mit einem hinreichend sicher überschaubaren Zeithorizont von zwölf Monaten aus. Längere Betrachtungsperspektiven erschweren zum einen die Prognose von möglichen Veränderungen. Zum anderen verhindern sie aber nicht, dass es auch nach Ablauf des erweiterten Zeitraums kurzfristig zu einer Verbesserung der Einkommensverhältnisse kommen kann und eine Förderung rückschauend in Frage gestellt werden könnte.

7. wie viele Wohneinheiten in wie vielen Gebäuden mithilfe der Eigentumsförderung seit 2021 entstanden sind;

Zu 7.:

Die Fertigstellungen im Zeitraum 2021 bis 2023 von Wohnungen, die mithilfe der Eigentumsförderung entstanden sind, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die Darstellung umfasst neben investiven Fördermaßnahmen für Bau und Erwerb neuen Wohnraums sowie für Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen auch neu entstandene Sozialbindungen durch den Erwerb bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung. Darüber, in wie vielen Gebäuden sich die mithilfe der Eigentumsförderung entstandenen Wohneinheiten befinden, liegen der L-Bank keine auswertbaren Daten vor.

Jahr der Fertigstellung	2021	2022	2023
Entstandene Wohneinheiten gesamt	1.320	1.301	1.204
davon Neubau/Neuerwerb/ Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen	705	674	609
davon Bestandserwerb	615	627	595

8. wie hoch die Förderungen im Bereich der Eigentumsförderung seit 2021 jeweils ausgefallen sind (Angaben bitte in Median, Höchstwerte, niedrigste Werte sowie durchschnittliche Förderhöhe je Antrag);

Zu 8.:

In den nachfolgend dargestellten Tabellen sind zum Stichtag 15. Februar 2024 die Förderhöhen in der Eigentumsförderung in den Jahren 2021 bis 2023 jeweils unter Angabe von Durchschnitt und Median sowie des höchsten und niedrigsten Wertes abgebildet.

Für eine aussagekräftigere Darstellung wurden innerhalb der Eigentumsförderung Förderanträge in Verbindung mit einer neu geförderten Wohneinheit und solche ohne Förderung einer neuen Wohneinheit¹ getrennt voneinander ausgewertet.

Der Median beim Fördervolumen der Anträge in Verbindung mit einer neu geförderten Wohneinheit entspricht dem Darlehenshöchstbetrag für eine Familie mit zwei Kindern im Landeswohnraumförderprogramm 2020/2021 bzw. 2022. Eine solche Basisförderung ohne weitere Zusatzförderung bildet den klassischen Förderfall in der Eigentumsförderung ab.

Im Jahr 2022 wurden überwiegend Anträge bewilligt, die noch vor Inkrafttreten der VwV Wohnungsbau BW 2022 (zu den Konditionen 2020/2021) gestellt worden waren und im Jahr 2023 solche, die im zweiten Halbjahr 2022 (zu den Konditionen 2022) gestellt worden waren.

Damit die Wohnraumförderung wirken kann, ist sie so auszugestalten, dass sie für die Antragstellenden zu einer tragfähigen Finanzierung führt. Dem wurde bei der Anpassung des Landeswohnraumförderprogramms in der VwV Wohnungsbau BW 2022 Rechnung getragen. Die hohe Nachfrage belegt, dass das Ziel einer tragfähigen Förderung auch unter verschlechterten Rahmenbedingungen erreicht wurde. Maßgeblich für die beizubehaltende Förderintensität im Rahmen einer Steuerung über die Veränderung des Förderzinssatzes ist das Niveau bei Inkrafttreten der VwV Wohnungsbau BW 2022 am 1. Juni 2022.

Subventionsbarwert in Euro für Anträge auf Förderung in Verbindung mit einer neu geförderten Wohneinheit			
Haushaltsjahr der Bewilligung	2021	2022	2023
arithmetisches Mittel (Durchschnitt)	37.772,71	90.294,50	122.776,82
Median	37.998,49	87.283,25	117.818,84
höchster Wert	115.453,20	210.311,12	216.740,64
niedrigster Wert	4.130,68	5.117,90	4.166,45

Fördervolumen (Gesamthöhe der Darlehen und Zuschüsse) in Euro für Anträge auf Förderung in Verbindung mit einer neu geförderten Wohneinheit			
Haushaltsjahr der Bewilligung	2021	2022	2023
arithmetisches Mittel (Durchschnitt)	227.012,86	243.395,33	272.766,88
Median	240.000,00	240.000,00	262.500,00
höchster Wert	393.600,00	393.600,00	455.000,00
niedrigster Wert	5.662,40	5.117,90	4.166,45

¹ Z. B. Zusatz- und Ergänzungsförderungen zu Förderanträgen in Verbindung mit einer neu geförderten Wohneinheit aus Vorjahren

Subventionsbarwert in Euro für Anträge auf sonstige Förderung (ohne Förderung einer neuen Wohneinheit)			
Haushaltsjahr der Bewilligung	2021	2022	2023
arithmetisches Mittel (Durchschnitt)	6.398,88	8.388,94	7.310,42
Median	6.500,00	6.500,00	6.500,00
höchster Wert	20.700,00	34.657,33	20.000,00
niedrigster Wert	1.744,75	3.500,00	4.482,79

Fördervolumen (Gesamthöhe der Darlehen und Zuschüsse) in Euro für Anträge auf sonstige Förderung (ohne Förderung einer neuen Wohneinheit)			
Haushaltsjahr der Bewilligung	2021	2022	2023
arithmetisches Mittel (Durchschnitt)	8.022,55	11.821,56	9.755,63
Median	6.500,00	6.500,00	6.500,00
höchster Wert	130.100,00	123.600,00	50.000,00
niedrigster Wert	2.100,00	3.500,00	6.500,00

9. welche Verwaltungs- und Bearbeitungskosten bzw. Gebühren bei der Bearbeitung von Anträgen im Bereich der Wohnraumförderung im Einzelnen erhoben werden;

Zu 9.:

Auf Grundlage einer Rahmenvereinbarung aus dem Jahr 1991 zur Durchführung und Abwicklung von Förderprogrammen zwischen dem Land Baden-Württemberg und der L-Bank sowie zwei Ergänzungsvereinbarungen aus den Jahren 1994 und 2022 erhält die L-Bank für die Abwicklung von Aufgaben im Rahmen der Landeswohnraumförderungsprogramme eine Vergütung, die sich aus den folgenden Entgelten zusammensetzt:

- einmalige Geldbeschaffungskosten (bei der Darlehensförderung),
- Verwaltungsgebühren der Landesregierung für die Gewährung von Zuschüssen,
- Verwaltungsgebühren von Immobilienfonds für die Gewährung von Zuschüssen.

Die Gewährung von Förderdarlehen betrifft sämtliche Förderbereiche, wobei sie in der Förderung selbst genutzten Wohneigentums und in der Modernisierungsförderung von Wohnungseigentumsgemeinschaften nahezu das gesamte Fördergeschehen ausmacht. Für die Abwicklung der Darlehensförderung berechnet sich die Vergütung aus den einmaligen Geldbeschaffungskosten für die Gesamtdarlehenssumme. Ergänzend wird auf die Ausführungen in der Landtagsdrucksache 17/4770 verwiesen.

Die Zuschussgewährung betrifft im Wesentlichen die Förderlinien Mietwohnraumförderung und Erwerb von Genossenschaftsanteilen. Der entstandene Verwaltungsaufwand wird der L-Bank hier durch Verwaltungsgebühren erstattet, die jeweils durch den aktuell gültigen Landeshaushalt aus den für die Wohnraumförderung zur Verfügung gestellten Mitteln finanziert werden. Auf diese Weise wird erreicht, dass die Aufwandsersatzung nicht die Förderleistung schmälert, was anderenfalls direkt zulasten der Förderempfänger gehen würde. Eine Ausnahme bildet die vertragliche Ausgestaltung mit Immobilienfonds; hier werden die Verwaltungsgebühren je nach Fallkonstellation ganz oder teilweise direkt beim Förderempfänger erhoben.

10. ausgehend von Ziffer 9, in welcher Höhe Mittel für diese Posten seit 2020 angefallen sind (Angaben bitte jährlich nach Art der Kosten bzw. Gebühren und deren Anteil an der Summe der jeweils zur Verfügung gestellten Mittel der Wohnraumförderung im Landeshaushalt);

Zu 10.:

Die nachfolgende Tabelle enthält mit Datenstand zum 15. Februar 2024 für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 folgende Angaben:

- Für die Wohnraumförderung zur Verfügung gestellter Bewilligungsrahmen (jeweils in Millionen Euro inkl. Verstärkungen und Förderbeitrag der L-Bank),
- im betreffenden Haushaltsjahr auf die Vergütung der Darlehensförderung entfallener Subventionsbarwert (in Millionen Euro sowie anteilig in Prozent am jeweiligen Gesamtbewilligungsrahmen der Wohnraumförderung),
- durch die Gewährung von Zuschüssen im betreffenden Haushaltsjahr ausgelöste Verwaltungsgebühren der Landesregierung (in Millionen Euro sowie anteilig in Prozent am jeweiligen Gesamtbewilligungsrahmen der Wohnraumförderung).

Haushaltsjahr		Bewilligungsrahmen	auf Vergütung der Darlehensförderung entfallener Subventionswert	durch Zuschussgewährung ausgelöste Verwaltungsgebühren ²
2020	absolut	250,95 Mio. Euro	43,16 Mio. Euro	0,99 Mio. Euro
	anteilig	100,00 Prozent	17,20 Prozent	0,39 Prozent
2021	absolut	250,95 Mio. Euro	32,53 Mio. Euro	1,48 Mio. Euro
	anteilig	100,00 Prozent	12,96 Prozent	0,59 Prozent
2022	absolut	427,23 Mio. Euro	34,44 Mio. Euro	1,70 Mio. Euro
	anteilig	100,00 Prozent	8,06 Prozent	0,40 Prozent
2023	absolut	533,57 Mio. Euro	27,53 Mio. Euro	1,18 Mio. Euro
	anteilig	100,00 Prozent	5,16 Prozent	0,22 Prozent

Die Verwaltungsgebühren stellen eine einmalige Bearbeitungsgebühr für die Gewährung von Zuschüssen dar und werden im Nachgang zu den Bewilligungen mit der Landesregierung abgerechnet. Der Subventionsbarwert bei Förderdarlehen wird der L-Bank mit dem Ablauf des Darlehens komplett für die gesamte Laufzeit zur Verfügung gestellt. Der entsprechende Vergütungsanteil beinhaltet neben den vollständigen Verwaltungs- und Bearbeitungskosten der L-Bank auch die Kredit- bzw. Risikokosten (also Ausfallrisiken, etwaige Risiken einer vorzeitigen Rückzahlung, Zinsschaden usw.) über die gesamte Laufzeit der Zinsverbilligung, mit hin über Zeitspannen von bis zu 30 Jahren.

² Die Angaben zu den durch Zuschussgewährung ausgelösten Verwaltungsgebühren weisen folgende Unschärfe auf: sowohl die Zuschussgewährungen des Monats Dezember 2023 als auch einzelne Förderbausteine, die in der Ergänzungsvereinbarung von 2022 noch nicht berücksichtigt sind, waren zum Zeitpunkt der Stellungnahme noch nicht abgerechnet.

11. ob es zutrifft, dass sich Abgeordnete im vergangenen Jahr mit dem Hinweis an das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen gewandt haben, dass die vollständige Belegung der Mittel der Wohnraumförderung insbesondere für Antragstellende im Bereich der Eigentumsförderung schwerwiegende Konsequenzen habe und ob in diesen Schreiben auf konkrete Förderanträge hingewiesen wurde;

Zu 11.:

Im Jahr 2023 haben sich einzelne Abgeordnete der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CDU und SPD an das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen gewandt und auf die Folgen der Mittelbelegung insbesondere für Antragstellende im Bereich der Eigentumsförderung hingewiesen haben. Teilweise wurde in den Schreiben auf konkrete Förderfälle Bezug genommen.

12. ob in diesen Schreiben Priorisierungswünsche formuliert waren, die sich auf bereits bei der L-Bank eingegangene Anträge im Bereich der Eigentumsförderung bezogen;

13. inwieweit solchen Bitten entsprochen wurde;

Zu 12 und 13.:

Die Fragen zu Ziffer 12 und 13 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei den vorgenannten Abgeordnetenschreiben wurde auf die herausfordernde Gesamtsituation sowie konkrete spezifische Gegebenheiten im Zusammenhang mit dem Antragsvorgang hingewiesen und um eine schnellstmögliche Bearbeitung gebeten. Wünsche zur Priorisierung von Vorgänge zulasten anderer Anträge wurden nicht formuliert. In einem Fall sind die Bewilligungen von zwei angefragten Förderfällen (nach der Rangfolge des Zeitpunkts ihrer Bewilligungsreife) zeitlich zusammengefallen mit der Beantwortung des Abgeordnetenschreibens.

14. ob diejenigen Förderanträge im Bereich der Eigentumsförderung, die nach vollständiger Belegung der Mittel im Mai 2023 anhängig waren, nach Aufstockung der Mittel entsprechend ihres Auftragsingangs bearbeitet wurden;

15. sollte Ziffer 11 mit nein beantwortet werden, nach welchen Kriterien die in Rede stehenden Anträge stattdessen bearbeitet wurden.

Zu 14 und 15.:

Die Fragen zu Ziffer 14 und 15 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bearbeitung der eingegangenen Anträge erfolgt nach der Eingangsreihenfolge bei der L-Bank. Sobald ein Antrag im Zuge der Bearbeitung den Status „bewilligungsreif“ erlangt, erhält er – über alle Förderlinien hinweg – einen entsprechenden Zeitstempel. Steht ausreichendes freies Bewilligungsvolumen zur Verfügung, können umgehend Mittel mit dem Antrag belegt und eine entsprechende Förderzusage erteilt werden. Steht kein ausreichendes freies Bewilligungsvolumen zur Verfügung, wird der Antrag nach der Reihenfolge des Zeitpunkts seiner Bewilligungsreife für eine Förderzusage aus künftigen Bewilligungsvolumina vorgemerkt. Sobald freies Bewilligungsvolumen zur Verfügung steht, erfolgt streng nach der Reihenfolge des Zeitpunkts der Bewilligungsreife die Zuordnung der Mittel zu den vorgemerkten Anträgen. Sobald die abschließende Prüfung erfolgt ist und alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, ergeht die Förderzusage.

Die beschriebene Vorgehensweise kam auch bei denjenigen Förderanträgen zur Anwendung, die nach vollständiger Belegung der Mittel im Mai 2023 anhängig waren. Allein für den Einsatz der Förderbeitragsreste in Höhe von 14,6 Millionen Euro wurden im Sommer 2023 vorgemerkte Anträge im Bereich der Eigentums-

förderung unter Beachtung der Reihenfolge des Zeitpunkts ihrer Bewilligungsreife zur Bewilligung vorgezogen. Der Einsatz der weiteren Mittelverstärkungen erfolgte wieder wie beschrieben ohne Priorisierung von Förderbereichen oder Förderlinien.

Razavi

Ministerin für Landesentwicklung
und Wohnen